

zu bereuen, oder zu brechen gar keine Ursache hat.  
B. B. 9-10.

Dennoch haben wir an Gewissensfreyheit gar keinen Mangel. Denn ich verstehe darunter ein heiliges Recht eines einzelnen Menschen, der über die Urkunden der christlichen Religion und die daraus gemachten Bekenntnisse selbst nachdenken will, um seinem Gewissen zu folgen. (Diese Gewissensfreyheit kann ja auch wahrhaftig Niemanden genommen werden, so lange die Menschen nicht ins Herz sehen können.)

Man kann ja, wenn man sich dazu verbunden achtet, ein Jude werden, oder auf andere Art von der Landesherrschenden Religion sich los sagen. Wenn aber alsdenn das eingeführte kirchliche Staatsrecht ihm beschwerlich wäre, (daß er nicht frey herum gehen, nicht im Lande wohnen, nicht Nahrungtreiben, nicht seine Güter behalten dürfte) so muß er sich nicht anmassen, das kirchliche eingeführte Staatsrecht abzuändern (oder, weil sich dieses von selbst verbietet, den Wunsch und den Vorschlag der Abänderung desselben anzuzeigen, welches am Tagus eben so unerlaubt ist, als an der Saale) B. 6. 7. — Im Deutschen Reiche fehlen nirgend Rechte der Menschheit (in Ansehung der Toleranz) B. S. 8.

Wenn aber jemand in einer öffentlichen Schrift ein feyerliches Glaubensbekenntniß verbessern und, wie es heißt, gemeinnütziger machen will: so kann er aus der Gewissensfreyheit und Ehrlichkeit keinen guten Grund dieses Unternehmens

mens